

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **36 (1939)**

Heft (12)

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH. — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

2. JAHRGANG

NR. 12

1. DEZEMBER 1939

B. Entscheide kantonalen Behörden

9. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Für die Unterstützungspflicht familienrechtlicher Natur haftet die Ehefrau mit ihrem ganzen Vermögen und kann, günstige Verhältnisse vorausgesetzt, zu einem Verwandtenbeitrag für einen Bruder verurteilt werden.*¹⁾

4. Die Vorinstanz hat nun angenommen, daß einer Ehefrau dann keine Verwandtenbeiträge auferlegt werden können, wenn ihr eingebrachtes Frauengut ins Eigentum des Mannes übergegangen ist und ihr eine bloße Ersatzforderung (ZGB 201, Abs. 3) zusteht. Dies mit der Begründung, daß diese Ersatzforderung kein verwertbares Vermögen darstelle, daß aus ihr kein Einkommen fließe und schließlich daß die Ehefrau diese Ersatzforderung erst im Zeitpunkt der Auflösung der Güterverbindung geltend machen könne. Allein, diese Auffassung mißachtet die Stellung der Gläubiger gegenüber den unter dem ordentlichen Güterstand lebenden Ehegatten und müßte dazu führen, daß einer Ehefrau, die unter ordentlichem Güterstand lebt, nur dann ein Verwandtenbeitrag auferlegt werden könnte, wenn sie über Sondergut verfügt. Denn am eingebrachten Frauengut hat unter dem Güterstand der Güterverbindung der Ehemann die Verwaltung und Nutzung, und das Frauengut bringt der Frau keine Erträgnisse, mag es auch noch so groß sein. Besteht das eingebrachte Frauengut in Inhaberpapieren, barem Geld oder anderen vertretbaren Sachen, so geht es ins Eigentum des Mannes über und die Ehefrau erhält für den Wert eine Ersatzforderung. In beiden Fällen fließt ihr aus diesem Vermögen kein Ertrag zu und über das Vermögen, falls es in ihrem Eigentum steht, kann sie nur mit Einwilligung des Ehemannes verfügen. Es ist klar, daß den Interessen des Ehemannes diejenigen der Gläubiger der Frau zuwiderlaufen. Das Gesetz hat deshalb zwei Kategorien von Frauenschulden unterschieden: Vollschulden der Ehefrau, für die ihr ganzes Vermögen — dazu gehört auch die Frauengutsforderung — ohne Rücksicht auf die Nutzungsrechte des Ehemannes haftet (ZGB 207) und Sondergutsschulden (ZGB 208). Die Verwandtenbeitragsleistung ist vom Gesetz weder als Vollschuld noch als Sondergutsschuld ausdrücklich bezeichnet worden. Die Aufzählung in ZGB 207 ist jedoch nicht erschöpfend und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch für familienrechtliche Unterstützungsverpflichtungen die Ehefrau mit ihrem ganzen Vermögen haftet. (So auch Egger, Komm. Art. 207 ZGB, 2, f und Art. 328 ZGB,

¹⁾ Schluß aus Nr. 11, Entscheid 9.

2 c sowie Silbernagel, Komm. zu Art. 328 ZGB, Note 57). Das deutsche BGB, das die Verwandtenunterstützungspflicht ähnlich wie das ZGB aufbaut, enthält in § 1604 eine entsprechende ausdrückliche Regelung. Eine andere Auslegung müßte die Gläubiger schwer benachteiligen und auch der Hinweis darauf, daß die Frauengutsforderung erst bei Auflösung der Ehe oder bei Eintritt der Gütertrennung geltend gemacht werden könne, ist nicht stichhaltig (so MbVR 24 Nr. 106, dem jedoch andere güterrechtliche Verhältnisse zugrunde liegen). Wenn das Bundesgericht mit Recht darauf hinweist, daß nur das Vermögen und Einkommen des Pflichtigen, nicht aber dasjenige seines Ehegatten bei der Auferlegung von Verwandtenbeiträgen beachtet werden darf (Praxis Bd. 27, Nr. 121), so ist doch immer zu berücksichtigen, daß zum Vermögen einer unter dem ordentlichen Güterstand lebenden Ehefrau auch die Ersatzforderungen gehören, deren Fälligkeit durch den Gläubiger gemäß ZGB 175 herbeigeführt werden kann.

5. Der Ersatzanspruch entsteht sofort mit dem Eigentumsübergang und zwar auch dann, wenn wie im vorliegenden Falle die Barschaft der Ehefrau weitgehend für den Unterhalt der Familie verbraucht worden ist. Will der Ehemann das Eintreten der Gütertrennung gemäß ZGB 185 verhindern, so muß er selbst die Schulden der Ehefrau begleichen. Seine vermögensrechtliche Stellung wird aber dadurch nicht verschlechtert, weil sich gemäß ZGB 209 die Ersatzforderung der Ehefrau in dem Umfange vermindert, als er selbst aus seinem Mannesgut Vollschulden der Ehefrau bezahlt. Er büßt somit lediglich teilweise den Genuß aus Frauengut ein.

6. Es kann daher Frau B. zu einem angemessenen Verwandtenbeitrag herangezogen werden. Zu berücksichtigen ist dabei einerseits, daß ihr Vermögen von Franken 30 000.— keinen Ertrag abwirft, so daß jeder Beitrag ihr Vermögen vermindert, andererseits aber auch, daß sie als Ehefrau ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten muß. Es erscheint unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen, ihr einen Verwandtenbeitrag von monatlich Fr. 15.— aufzuerlegen, der geleistet werden kann, ohne daß sich Frau B. oder allenfalls ihr Ehemann in ihrer Lebenshaltung wesentlich einschränken müssen. Auch die Verminderung des Frauengutes ist bei einem monatlichen Beitrag von Fr. 15.— nicht beträchtlich. Daß die Eheleute B. bei einem ehelichen Reinvermögen von 70—80 000 Franken und einem Einkommen des Ehemannes von zirka Fr. 600.— beide in günstigen Verhältnissen im Sinne des Gesetzes leben, muß auch dann angenommen werden, wenn man berücksichtigt, daß sie für ihren Sohn noch beträchtliche Auslagen haben.

7. Die Frage, ob ein allfälliger, beim Wechsel des Güterstandes sich ergebender Vorschlag für die Verwandtenbeitragsfestsetzung berücksichtigt werden darf (M. 28, Nr. 57 und M. 35, Nr. 229), kann hierbei vernachlässigt werden, weil keineswegs feststeht, ob sich ein solcher Vorschlag ergeben würde.

8. Aus diesen Gründen wird, in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides, gemäß ZGB 329, A. und N. G., § 16 und VRPG Art. 31

erkannt:

1. Der Rekurs der Direktion der sozialen Fürsorge B. wird gutgeheißen und Frau B. verurteilt, für ihren Bruder B. einen Verwandtenbeitrag von Fr. 15.— monatlich zu leisten, zahlbar ab 1. März 1938 auf Ende jedes Monats an die Direktion der sozialen Fürsorge B.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens, festgesetzt auf Fr. 20.— plus Fr. 1.— Stempelgebühr werden Frau B. auferlegt. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 28. April 1939).

10. Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung. Art. 12 des Konkordates im innerkantonalen Verhältnis.

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 25. November 1938 im Unterstützungsstreit zwischen den Gemeinden Bo. und B. i. S. K.-F. von W. (Aargau), wohnhaft in Bo., verfügt: „Die Beschwerde der Armenbehörde Bo. wird gutgeheißen und die Direktion der sozialen Fürsorge B. verurteilt, der Gemeinde Bo. die Kosten für die Unterstützung der Familie K. bis auf weiteres zu ersetzen“.

Gegen diese Verfügung hat die Direktion der sozialen Fürsorge B. rechtzeitig Rekurs eingereicht mit dem Antrag, es seien die Beschwerde und sämtliche Begehren der Armenbehörde Bo. abzuweisen, unter Kostenfolge. Die Armenbehörde Bo. beantragt Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils und kostenfällige Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I. In tatsächlicher Hinsicht:

R. L. K., Bürger von W., Kanton Aargau, wohnt nach den Akten der kantonalen Armendirektion seit 1918 im Kanton Bern. Er war bis Anfang 1936 in B. niedergelassen und zog dann vorübergehend, d. h. bis zum 27. Februar 1937, in die Gemeinde Bo. Seine Schriften hat er in Bo., angeblich trotz Aufforderungen und Bußen, nie deponiert. Wegen Mietzinsschulden aus seiner Wohnung exmittiert, zog er am 27. Februar 1937 mit seiner Familie nach B., weil ein Bekannter ihm dort Unterkunft verschafft hatte. Nach seinen Angaben meldete K. sich Mitte April 1937 bei der Direktion der sozialen Fürsorge B. um Unterstützung. Ein Beamter dieser Direktion erklärte ihm daraufhin, er solle eine Wohnung außerhalb B. suchen; die soziale Fürsorge werde dann Gutsprache leisten. K. fand denn auch eine Wohnung in der Gemeinde Bo. Für diese leistete die Direktion der sozialen Fürsorge während dreier Monate Gutsprache. Für den Umzug kam K. selber auf. Nach Ablauf der drei Monate mußte K. von der Gemeinde Bo. bis heute gemäß Konkordat weiter unterstützt werden. Der Wohnsitzregisterführer von Bo. hatte am 20. Mai 1937 beim Regierungsstatthalter von B. gegen K. ein Wegweisungsbegehren gestellt, das aber mangels rechtlicher Grundlagen abgewiesen werden mußte.

II. In rechtlicher Hinsicht:

1. Die Rekurrentin beanstandet zunächst, daß ihr im erstinstanzlichen Verfahren, nachdem sie in ihrer Vernehmlassung lediglich die Einrede der beurteilten Sache erhoben hatte und diese Einrede abgewiesen worden war, nicht nochmals Gelegenheit zu einläßlicher Stellungnahme gegeben worden sei. Diese Rüge ist unbegründet. Nach einem allgemein geltenden Prozeßgrundsatz hat jede Partei alle ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel auf einmal vorzubringen. Wenn sie sich in ihrer Antwort ohne richterliche Bewilligung auf eine prozessuale Einrede beschränkt, so geschieht ihr kein Unrecht, wenn dann ein Urteil in der Sache gefällt wird, ohne daß der Richter vom materiellen Standpunkt der betreffenden Partei Kenntnis erhielt. Die Anordnung weiterer schriftlicher Vorkehren, wie Replik und Duplik, liegt nach Art. 29 a. E. VRPG im Ermessen der urteilenden Behörde. Übrigens hätte die Direktion der sozialen Fürsorge B. Gelegenheit gehabt, sich in der Rekursbegründung einläßlich zu den von Bo. erhobenen Vorwürfen und namentlich zu den Aussagen des K. zu äußern. Sie hat dies jedoch auch hier unterlassen.

2. Die Rekurrentin wiederholt die Einrede der beurteilten Sache. Nach ihrer Ansicht sind die heute zur Erörterung stehenden Fragen schon mit der Abweisung

des Wegweisungsbegehrens des Wohnsitzregisterführers von Bo. am 1. Juni 1937 rechtskräftig beurteilt worden. Diese Auffassung trifft nicht zu. Damals stellte sich die Frage, ob K. in die frühere Wohngemeinde B. zurückgeschafft werden könne, was selbstverständlich verneint werden mußte, weil § 108 ANG tatsächlich nur für bernische Kantonsbürger anwendbar ist. Heute aber steht zur Erörterung, ob die Gemeinde B. verpflichtet sei, Bo. die für die Familie K. geleisteten und noch zu leistenden Unterstützungen (d. h. den wohnörtlichen Konkordatsanteil) zurückzuerstatten. Diese Frage wurde im Schreiben des Regierungsstatthalters von B. vom 1. Juni 1937 an den Wohnsitzregisterführer von Bo. nicht entschieden. Bo. verlangte damals allerdings „Herstellung der gesetzlichen Ordnung“. Man darf aber annehmen, der gesuchstellende Wohnsitzregisterführer habe damit die wohnsitzrechtliche Ordnung gemeint, sonst hätte er sicher ein ausdrückliches Rückerstattungsbegehren gestellt. Übrigens muß dem Schreiben des Regierungsstatthalters vom 1. Juni 1937 der Charakter eines Administrativurteils aberkannt werden. Der Regierungsstatthalter hat damals weder die Gegenpartei zur Vernehmlassung eingeladen noch sonstwie Prozeßhandlungen vorgenommen. Es handelte sich bei dem Schreiben einfach um eine Rechtsbelehrung, die Bo. veranlaßte, die Wegweisungsfrage nicht weiter zu verfolgen. Dieser Belehrung kommt daher auch nicht die Rechtskraftwirkung eines Urteils zu.

3. Die Rekurrentin macht geltend, die Beschwerde der Armenbehörde Bo. vom 3. Mai 1938, die den Gegenstand des heutigen Entscheides bildet, sei verspätet. Da Bo. schon am 20. Mai 1937 von der Angelegenheit K. Kenntnis hatte (Datum des Wegweisungsbegehrens), sei die 14-tägige Frist zur Beschwerde gegen die Abschiebungsmaßnahmen B. längst abgelaufen. Die Rekurrentin übersieht, daß es sich hier im Grunde nicht um eine Beschwerde handelt, sondern um eine Leistungsklage, die mangels gesetzlicher Bestimmungen weder befristet noch verjährbar ist.

4. Die Rekurrentin hat den Tatbestand, der dem Rückforderungsbegehren der Gemeinde Bo. zugrundeliegt, nicht bestritten. Es muß daher als zutreffend angenommen werden, daß ein Beamter der Direktion der sozialen Fürsorge B. den K. veranlaßt hat, sich außerhalb der Gemeinde B. niederzulassen, und daß die genannte Direktion, nachdem K. diese Weisung befolgt hatte, während dreier Monate ohne Benachrichtigung der Armenbehörde Bo. für den Mietzins aufkam. Es liegt außer Zweifel, daß damit eine Abwälzung der Unterstützungspflicht auf eine andere Gemeinde bezweckt war; es handelt sich um den Fall einer Abschiebung, der bei Anwendbarkeit des innerkantonalen Rechts die in § 117 des ANG vorgesehenen Sanktionen zur Folge haben müßte. Da es sich hier aber um einen Konkordatsfall handelt, sind, wie der Regierungsstatthalter zutreffend ausführt, für die Beurteilung die Richtlinien maßgebend, die der Regierungsrat in Anlehnung an Art. 12, Abs. 2 und 3, des revidierten Konkordates in seinem Entscheid vom 9. September 1938 i. S. E. (MbVR Band XXXVII, Nr. 54)¹⁾ aufgestellt hat. Es bedarf keiner weitem Erörterung, daß der vorliegende Tatbestand ebenfalls die in dem zit. Entscheid erwähnten Rechtsfolgen zeitigen muß.

5. Die Rekurrentin macht nun aber geltend, die Familie K. sei vor dem Inkrafttreten des revidierten Konkordates (1. Juli 1937) nach Bo. gezogen, und das alte Konkordat von 1923 habe eine dem Art. 12 des neuen entsprechende Bestimmung nicht enthalten. Die vom Regierungsrat mit dem Entscheid i. S. E. geschaffene Praxis könne daher auf Tatbestände, die sich unter der Herrschaft des alten Konkordates ereignet haben, nicht angewendet werden. Dem ist ent-

¹⁾ Vgl. I. Jahrgang, Nr. 13, Seite 87 ff.

gegenzuhalten: Wenn auch das alte Konkordat ein ausdrückliches Abschiebungsverbot nicht enthielt, so war es doch selbstverständlich, daß Machenschaften, wie sie heute zur Erörterung stehen, unerlaubt waren. Jedes Unterstützungsrecht, das auf dem Grundsatz der wohnörtlichen Armenpflege beruht, muß das Abschiebungsverbot logischerweise enthalten, sonst wäre der Sabotage Tür und Tor geöffnet. Es ist unbestreitbar, daß Abschiebungen schon unter der Herrschaft des alten Konkordates nach den gleichen Grundsätzen beurteilt und geahndet worden wären, wie der Entscheid i. S. E. sie nunmehr festgelegt hat. Der Grundsatz der Nichtrückwirkung ist daher durch den Entscheid des Regierungsstatthalters im vorliegenden Fall keineswegs verletzt worden. Die Rekurrentin war es übrigens, die am 27. Juni 1938 den Regierungsstatthalter ersuchte, den Entscheid i. S. K. auszusetzen, bis der oberinstanzliche Entscheid i. S. E. gefällt sein würde. Sie wollte mit diesem Gesuch, dem ohne weiteres entsprochen wurde, offenbar ausdrücken, daß sie den Fall K. nach den gleichen Grundsätzen wie den Fall E. beurteilt wünsche.

6. Endlich wünscht die Rekurrentin zu wissen, auf welche gesetzlichen Bestimmungen Bo. seinen Anspruch auf Rückerstattung der vor der Klageerhebung, d. h. vom Sommer 1937 bis 3. Mai 1938 entstandenen Unterstützungsauslagen stütze. Direkt anwendbare Gesetzesbestimmungen fehlen in der Tat. Der Anspruch stützt sich allgemein darauf, daß die Gemeinde B. als auch nach dem Wegzug der Familie K. unterstützungspflichtiges Gemeinwesen kraft der zwingenden Natur ihrer Zuständigkeit die Unterstützungskosten zu tragen hat. In Entscheiden hat der Regierungsrat erkannt, daß die Gemeinde, die in der irrtümlichen Annahme ihrer Zuständigkeit und in gutem Glauben Unterstützungen geleistet hat, sie von der tatsächlich zuständigen Gemeinde zurückfordern kann. Der Regierungsrat hat keinen Grund, von dieser Praxis abzuweichen. Daß im übrigen die Unterstützungen, die Bo. der Familie K. ausgerichtet hat, ungerechtfertigt oder unangemessen gewesen wären, ist nicht behauptet worden.

7. Die Rekurrentin behauptet in ihrer Rekursbegründung erstmals, K. sei seinerseits im Februar 1937 von Bo. zum Wegzug nach B. veranlaßt worden. Sie legt eine von K. und seiner Ehefrau unterzeichnete Erklärung vom 14. April 1937 zu den Akten, wonach K. den Armenpräsidenten von Bo. um Unterstützung ersucht haben soll; er sei jedoch abgewiesen worden, und man habe ihm bedeutet, er solle nach B. zurückziehen, wo er hergekommen sei. Diese Darstellung wird jedoch von der Armenbehörde Bo. bestritten; der heute noch amtierende Armenpräsident will sich nicht erinnern, mit K. jemals zu tun gehabt zu haben. Es fällt auch auf, daß K. den fraglichen Vorfall in der sehr ausführlichen Einvernahme durch den Regierungsstatthalter mit keinem Worte erwähnt hat. Die Glaubwürdigkeit der Erklärung vom 14. April 1937 muß daher bezweifelt werden. Aber auch wenn die Armenbehörde Bo. ein Unterstützungsgesuch des K. abgewiesen und mehr oder weniger deutlich den Wunsch ausgedrückt hat, K. möchte die Gemeinde Bo. wieder verlassen, ist damit noch nichts Unerlaubtes nachgewiesen. Die Armenbehörde Bo. war namentlich berechtigt, das Unterstützungsgesuch des K. abzuweisen, wenn sie ihn für nicht unterstützungsbedürftig oder für unterstützungsunwürdig hielt. Auch hat Bo. den Wunsch, K. möchte wegziehen, im Gegensatz zu dem Vorgehen der Rekurrentin, in keiner Weise gefördert. Der gegenüber Bo. erhobene Vorwurf ist daher unbegründet.

8. Nach den vorstehenden Erwägungen muß die Gemeinde B. nach den Grundsätzen, wie sie in Art. 12, Abs. 2 und 3, des Konkordates betr. die wohnörtliche Unterstützung vom 11. Januar 1937 niedergelegt sind, gegenüber der

Familie K.-F. auch nach deren Wegzug von B. unterstützungspflichtig erklärt und zur Rückerstattung der von Bo. geleisteten Unterstützungen verurteilt werden. Es fragt sich nur, ob diese Unterstützungspflicht dauernd sein soll, wie die Vorinstanz entschieden hat, oder ob sich eine zeitliche Begrenzung rechtfertigt. Bei Vergleichung der Tatbestände in den Fällen E. und K. und unter Würdigung des Verschuldens der Rekurrentin, das erheblich schwerer ist als dasjenige der Gemeinde Bo. im Falle E., erscheint es als angemessen, die Gemeinde B. bis zum 31. Dezember 1940 als unterstützungspflichtig zu erklären.

9. Die Rekurrentin hat die ihr gegenüber erhobenen Anschuldigungen nicht bestritten. Sie begründet ihren Rekurs mit unzutreffenden Argumenten, die alle ungeeignet zur Stützung ihres Standpunktes erscheinen. Der Rekurs muß unter diesen Umständen als gänzlich unbegründet bezeichnet werden, was die Auferlegung einer erhöhten Gebühr an die Rekurrentin rechtfertigt.

III. Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die konkordatsgemäße Unterstützungspflicht der Gemeinde B. gegenüber der Familie K.-F. bleibt bis zum 31. Dezember 1940 bestehen, sofern der Konkordatsfall nicht vorher aus andern Gründen erlischt.

3. Die Direktion der sozialen Fürsorge von B. wird verurteilt, der Gemeinde Bo. alle bisher entstandenen und bis zum 31. Dezember 1940 entstehenden Unterstützungsauslagen für die Familie K.-F. nach Maßgabe der Spendkassarechnungen der Gemeinde Bo. zurückzuerstatten.

4. Die oberinstanzlichen Kosten werden auf Franken 50.— bestimmt und der Gemeinde B. auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern, vom 23. Juni 1939).

11. Wohnsitzstreit. *Krankheiten an und für sich bedeuten keine Ausnahme vom Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes, außer es handle sich um eine sogenannte „versorgte“ Person. — Begriff des „Versorgten“.*

Am 4. März 1939 zog der im Wohnsitzregister von K. eingeschriebene A., von H., geb. 1878, mit seiner Ehefrau nach H., wo sie eine Wohnung gemietet hatten. Die Heimatgemeinde H. verweigerte anlässlich der Schrifteneinlage den Eheleuten A. die Erwerbung des polizeilichen Wohnsitzes mit der Begründung, A. sei, weil unheilbar krank und arbeitsunfähig, als „Versorgter“ zu bezeichnen und als solcher vom Wohnsitzwechsel ausgeschlossen.

Der Regierungsstatthalter von B. hat durch Entscheid vom 4. Mai 1939 das Begehren der Ortspolizeibehörde von K. als begründet erklärt und die Gemeinde H. verhalten, die Eheleute A. mit Wirkung ab 4. April 1939 ins Wohnsitzregister einzutragen. Die Gemeinde H. hat rechtzeitig die Weiterziehung erklärt. Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

Bei den Eheleuten A. handelt es sich um ein älteres Ehepaar. Der Ehemann leidet seit vielen Jahren an Lungentuberkulose. Er ist unheilbar krank und gänzlich arbeitsunfähig. Er wird durch seine Ehefrau, die noch rüstig ist und die Haushaltung besorgt, ständig gepflegt. Allerdings reicht die Altersrente der Ehefrau von Fr. 20.— monatlich für den Unterhalt der Eheleute nicht aus. Dagegen leisten fünf Kinder, die alle erwachsen sind und sich in guten Verhältnissen befinden, regelmäßige und ausreichende Unterhaltsbeiträge, sei es durch Bezahlung der Miete, in bar oder Naturalien. Die Kinder sind gewillt und auch imstande,

für ihre Eltern in genügender Weise zu sorgen. Ihre freiwilligen Beiträge genügen vollauf für den Unterhalt ihrer betagten Eltern und die Pflege des kranken Vaters.

Krankheiten an und für sich begründen keine Ausnahme vom Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes, es wäre denn, die Verhältnisse seien derart, daß sie eine Person zum sogenannten „Versorgten“ im Sinne der Rechtsprechung machten, oder wenn die Wiedererlangung der Gesundheit der einzige Zweck des Aufenthaltes am betreffenden Orte ist (M XXVI, Nr. 51; M XXVII, Nr. 100; M XXXII, Nr. 84; M XXXIII, Nr. 84 und 106). Die Gemeinde H. macht mit Recht nicht geltend, daß die Eheleute A. zur Wiederherstellung der Gesundheit des Ehemannes nach H. gezogen seien, erklärt sie ja selber, es handle sich bei A. um ein chronisches Leiden, bei dem eine Besserung nicht zu erwarten sei. Es kann sich daher nur noch fragen, ob A. zu den sogenannten „Versorgten“ gezählt und sein Aufenthalt aus diesem Grunde nach den Ausnahmebestimmungen des § 110 A und NG behandelt werden muß. Als „Versorgte“ gelten nach der Rechtsprechung Personen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen von den Behörden in einer Anstalt (Armenanstalt, Spital, Sanatorium, Erholungsheim und dgl.) untergebracht oder in einer Familie verkostgeldet werden müßten, wenn sie nicht anderweitig die nötige Pflege und Unterkunft fänden (M XXXIII, Nr. 4 und 81). Der Begriff des Versorgten darf als Ausnahmebestimmung nicht extensiv ausgelegt werden und es ist in Übereinstimmung mit den erstinstanzlichen Erwägungen A. nicht als Versorgter zu betrachten, wenn gleich er infolge seiner Krankheit auf die vermehrte Rücksichtnahme, sowie die Pflege und Fürsorge seiner Umwelt angewiesen ist. Ein Eingreifen von Behörden oder Drittpersonen liegt nicht vor, sondern die Eheleute A. haben ihren neuen Wohnsitz in H. aus freiem Entschluß gewählt. Der Wohnsitzwechsel steht mit der Krankheit des Ehemannes in keinem Zusammenhang und war auch nicht durch seine Pflegebedürftigkeit bedingt. Der von der Gemeinde H. angeführte Entscheid trifft somit auf diesen Fall nicht zu. Dabei ist von einschneidender Bedeutung die Tatsache, daß der Kranke durch seine Ehefrau und nicht durch einen Verwandten oder irgendeine Drittperson gepflegt wird und daß für den Unterhalt der Eheleute A. die eigenen Kinder, also gesetzlich hiezu verpflichtete Personen, die sich alle in guten Verhältnissen befinden, freiwillig und hinreichend aufkommen, so daß eine Unterbringung des A. durch die Behörden nicht in Frage kommt. Die erstinstanzlichen Erwägungen treffen in vollem Umfange zu.

Aus diesen Gründen wird in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides
erkannt:

Die Eheleute E. und A. A. sind auf den 31. Tag ihrer Einwohnung, d. h. auf 4. April 1939, in das Wohnsitzregister der Gemeinde H. einzuschreiben.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 6. Juni 1939).

C. Entscheide des Bundesgerichtes

12. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Vorliegen günstiger Verhältnisse im Sinne von Art. 329, Abs. 2 ZGB¹⁾.*

A. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 28. April 1939 Frau B.-B. zu einem Unterstützungsbeitrag von Fr. 15.— monatlich für ihren Bruder B. verhalten, der von der Armenbehörde B. unterstützt wird. (Der Regierungstatt-

¹⁾ Vgl. II. Jahrgang Nr. 11, Entscheid 9, S. 88.